



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 16

Donnerstag, 19. Mai 2022

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vergabe Beschaffung von Medientechnik für diverse Schulen im Landkreis 51
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 2022 51
- Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Cham 53
- Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht – AHL) sowie des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen; Festsetzung eines Sperrbezirks im Gemeindebereich Wald 55

Sonstige Bekanntmachungen:

- Übung der U.S. Army 57

- d) Ort der Ausführung: diverse Schulen an den Standorten Cham, Bad Kötzing, Waldmünchen und Roding
- e) Art der Leistungen:
Lieferung von interaktiven Smart Boards (mit Installation), Flipcharts, Anzeigedisplays (mit Installation), Beamern, Dokumentenkameras, drahtloser Videoübertragung, Aktivlautsprechern

Die Verdingungsunterlagen können über die Vergabeplattform der Deutschen eVergabe unter dem Link:

www.auftraege.bayern.de

ab Montag, 23.05.2022, 11.00 Uhr

oder unter der o. g. Mailadresse angefordert werden.

Hinweis:

Abgabe der Angebote nur in elektronischer Form
Öffnungstermin: Mittwoch, 16.06.2022, 10.00 Uhr

Cham, 16.05.2022
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Cham folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 des **Landkreises** wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 134.107.957 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von -130.412.162 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von 3.695.795 €
2. im **Finanzhaushalt** mit
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 129.028.093 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -121.377.663 € und einem Saldo von 7.650.430 €



Offenes Verfahren nach VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
- | | |
|----------|--|
| Name | Landkreis Cham |
| Straße | Rachelstraße 6 |
| PLZ, Ort | 93413 Cham |
| Telefon | 09971/78-276 |
| Telefax | 09971/845-276 |
| E-Mail: | franz.simeth@lra.landkreis-cham.de |
- b) Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren nach VOL/A:
Beschaffung von Medientechnik für diverse Schulen im Landkreis Cham
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Lieferleistungen

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 6.314.526 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -13.996.476 € und einem Saldo von -7.681.950 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.000.000 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -1.418.480 € und einem Saldo von 418.480 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -450.000 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 des Eigenbetriebs Kreiswerke (Kreiswerke) wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan bei den Erträgen mit 26.314.564 € bei den Aufwendungen mit 28.510.670 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen mit 7.484.411 € in den Ausgaben mit 7.484.411 €

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 des Eigenbetriebs Digitale Infrastruktur (Eigenbetrieb DI) wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan bei den Erträgen mit 1.376.590 € bei den Aufwendungen mit 2.832.465 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen mit 24.172.557 € in den Ausgaben mit 24.172.557 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.000.000 Euro neu festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Kreiswerke sind nicht vorgesehen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DI sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Kreiswerke werden nicht festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DI zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **118.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

67.696.440,80 Euro (Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.300.217 €
Grundsteuer B	12.117.473 €
Gewerbsteuer	64.797.960 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	51.394.405 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10.966.999 €
80 % Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden 2021 Anspruch hatten	<u>28.664.048 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	169.241.102 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 40,0 v.H,
 - b) für die Grundstücke (B) 40,0 v.H,
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 40,0 v.H,
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 40,0 v.H,
4. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 40,0 v.H,
5. aus den Schlüsselzuweisungen 40,0 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Kreiswerke wird auf insgesamt

1.700.000 Euro

festgesetzt, und zwar für:

das Kreiswasserwerk	400.000 Euro,
die Abfallwirtschaft	1.000.000 Euro,
die Mobilität - ÖPNV	300.000 Euro.

- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DI wird auf insgesamt

2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Diese Haushaltssatzung wurde am 25.02.2022 vom Kreistag Cham beschlossen und nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung am 17.05.2022 ausgefertigt.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 22.04.2022, Az. ROP-SG12-1512.1-2-10-12, der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hinsichtlich

- der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung des Landkreises Cham festgesetzten Kreditaufnahme für den Landkreis Cham gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LkrO
- des in § 3 Abs. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Cham festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebs „Digitale Infrastruktur“ gemäß Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LkrO

die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der LkrO vom Tage nach der Veröffentlichung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Cham, Zimmer 124, Rachelstraße 6, 93413 Cham, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Cham, 17.05.2022
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Cham

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) v.

08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in der dzt. geltenden Fassung und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV; BayGVBl. 2014 S. 22) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Gebiet des Landkreises Cham.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Cham.
- (3) Im Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Auf die Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), in der jeweils geltenden Fassung, wird hingewiesen.
- (5) Eine jährliche Prüfung bzw. Anpassung der Taxitarife in Zusammenarbeit mit der Verkehrsbehörde im Landkreis Cham soll gegeben sein.

§ 2

Berechnung des Beförderungsentgeltes

Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Unterscheidung nach der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen und wird mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger (§ 28 BOKraft) errechnet. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Grundpreis von 3,40€
 - b) dem Mindestfahrpreis (Grundpreis einschl. einer Schalteinheit) 3,60€
 - c) dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Km-Preis) nach der jeweils zutreffenden Tarifstufe
 - d) der Wartezeit
 - e) den evtl. Zuschlägen für Gepäck und Kleintieren
- Der Km-Preis und der Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

§ 3

Tarifstufen

- (1) Die nachstehend festgelegten Tarifstufen sind bei Tag und Nacht ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen anzuwenden.
- (2) Tarifstufe I: Für Zielfahrten, Anfahrten und Abholfahrten
Kilometerpreis (0,20 € je 155,6m) 1,20€
- (3) Tarifstufe II: Für Rundfahrten
Kilometerpreis (0,20 € je nach 95,2m) 2,10€
- (4) Rückschaltung
Rückschaltung aus der Stellung Kasse in die letzte benutzte Taxistufe ist möglich.

§ 4 Wartezeit

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 20 Sek (36,00 € je Stunde). Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.

§ 5 Beförderungsarten

- (1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (2) Abholfahrten setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxistandplatz oder zu einem Fahrziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz.
- (3) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast vom Taxistandplatz zu einem Fahrziel und anschließend zum Taxistandplatz oder zu einem von ihm bestimmten Ziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz zurückbefördert wird.
- (4) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.
- (5) Nachtfahrten sind Fahrten, die in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchgeführt werden.

§ 6 Zuschläge

- (1) Automatischer Nachtzuschlag:
Der automatische Nachtzuschlag von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr beträgt 6,00€
Die Umschaltung auf Nachtzuschlag soll automatisch erfolgen.
- (2) Gepäckstücke:
Jedes unterzubringende Gepäck im Kofferraum oder Handgepäck (unter 1 m Länge, Breite oder Höhe) sowie Gehilfen und Rollstühle sind gebührenfrei.
- (3) Sperriges Gepäck:
Für sperriges Gepäck mit einer Länge von mehr als 1,00 m wird eine Pauschalgebühr von 2,00 € pro Gepäckstück berechnet.
- (4) Rollstuhltransporte mit spezieller Vorrichtung im Fahrzeug
Für nicht umsetzbare Rollstuhltransporte (im Rollstuhl sitzend) wird zusätzlich eine einmalige Gebühr pro Fahrt in Höhe von 10,00 € berechnet.
- (5) Tiere
Für jedes im Käfig, Behälter oder frei transportierte Tier wird ein Betrag von 2,00 € festgelegt.
- (6) Blindenhunde
Blinden- und Behindertenbegleithunde werden ohne Entgelt befördert.
- (7) Großraumtaxi
Fahrten im Großraumtaxi, die nach Ihrer Bauart und

Ausstattung zur Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen zuzüglich Fahrzeugführer/-in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum mindestens 50 kg Gepäck mitführen können, wird ab dem 5ten zu befördernden Fahrgast, unabhängig von der Anzahl der gesamt zu befördernden Personen, ein einmaliger Zuschlag von 5,00 € berechnet.

- (8) Höchstzuschlag
Höchstbetrag an Zuschlägen beträgt 20€.

§ 7 Besondere Beförderungen

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Abs. 3.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 8 Sondervereinbarungen

- 1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von §§ 2 und 3 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Cham zulässig.
- 2) Sondervereinbarungen bleiben über das Inkrafttreten einer neuen Taxitarifordnung im Landkreis Cham wirksam.

§ 9 Abrechnung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach dem Fahrpreisanzeiger, d.h. erst am Fahrtende zu entrichten. Nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei längeren Nachtfahrten) kann vom Fahrgast gegen Quittung ein Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine mit dem jeweiligen Datum und der Unterschrift des Fahrers versehene Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt
 - b) das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis
 - c) den Betrag des bezahlten Beförderungsentgeltes sowie
 - d) Name und Anschrift des Unternehmers.
- (3) Nichtbezahlung von Fahrpreisen
Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.
Des weiteren sind Fahrpreise, welche der Fahrgast am Ende der Fahrt nicht begleicht ein grober Ver-

stoß gegen die Taxitarifordnung und werden mit einem Strafantrag wegen Erschleichens von Beförderungsleistungen nach § 265 a Strafgesetzbuch (StGB) den öffentlichen Verkehrsmitteln Bus, Bahn, Straßenbahn bei „Schwarzfahrer“ gleichgestellt und werden mit einem Bußgeld von 40,00 € geahndet, da der Fahrgast vor Fahrtantritt mit Absicht die Beförderungsleistung eines Verkehrsunternehmens ohne zu zahlen in Anspruch nimmt, handelt.

§ 10 Störungen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der km-Preis der zutreffenden Tarifstufe anzuwenden.
- (2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich und sachgerecht zu beheben. Der Fahrpreisanzeiger muß anschließend zum nächstmöglichen Termin nachgecheckt werden.

§ 11 Allgemeine Vorschriften

- 1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- 2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i.V.m. § 61 Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 20,00 € belegt werden (soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als Straftaten zu verfolgen sind), wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. seiner Beförderungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 nicht nachkommt,
2. andere als die in §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Beförderungsentgelte bzw. Zuschläge erhebt,
3. entgegen § 7 Auftragsfahrten durchführt,
4. seinen Verpflichtungen nach den §§ 8 und 9 nicht nachkommt, insbesondere Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beheben lässt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt zum 1.7.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 1.11.2018, zuletzt geändert am 11.10.2018 außer Kraft.

Cham, 13.5.2022
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Anlage 1 zur Taxitarifordnung

Aufschrift und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten:

- Rand und Schrift schwarz
- Hintergrund weiß
- Breite mindestens 100mm
- Höhe mindestens 70mm

Amtlicher Taxitarif des Landkreises Cham vom 1.7.2022	
Mindestfahrpreis:	3,60€
Fahrpreis pro km (Tarifstufe I: Zielfahrten, Anfahrten und Abholfahrten)	1,20€
(Tarifstufe II: Für Rundfahrten)	2,10€
Nachtzuschlag 22.00 – 06.00 Uhr automatische Umschaltung	6,00€
Wartezeit pro Std.	36,00€

Zuschläge:

- für jedes sperrige Gepäck pauschal 2,00€
(Gepäck, das in der Länge, Höhe oder Breite von 1,00 m überschreitet)
 - jedes Tier 1,50 € 2,00€
 - Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast **einmalig** 3,00 € 5,00€
 - Rollstuhltaxi 10,00€
- Alle Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung.

Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.

Abmessungen:

- Rand und Schrift schwarz
- Hintergrund weiß
- Breite mind. 100 mm
- Höhe mind. 70 mm

Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den oben genannten Fahrpreisen enthalten.

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht – AHL) sowie des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

**Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen;
Festsetzung eines Sperrbezirks im Gemeindebereich Wald**

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in der Ortschaft Forstmühle, Landkreis Regensburg, ist um den betroffenen Bienenstand ein Sperrbezirk mit mindestens 1 km Radius festzulegen. Der Radius des Sperrbezirks erstreckt sich auch auf den Landkreis Cham.

Das Landratsamt Cham daher erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet in der Gemeinde Wald, Landkreis Cham, wird zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Örtlichkeiten:

Gründe:

Gemeinde/Stadt	Ortschaft/Ortsteil
Wald	Schönfeld bei Altmühl
Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.	
2.	Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:
2.1	Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2.2	Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2.3	Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
2.4	Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3.	Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf
a)	Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
b)	Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4.	Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
5.	Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6.	Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
7.	Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
8.	Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

I.

Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg teilte mit Schreiben vom 10.05.2022 mit, dass in einem Bienenstand im Landkreis Regensburg, Ortschaft Forstmühle, 93177 Altmühl, die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt worden ist.

Zudem wurde mitgeteilt, dass sich der nach den Vorschriften der Bienenseuchenverordnung festzulegende Sperrbezirk auch auf Teile des Landkreises Cham erstreckt. Es wurde gebeten, den Sperrbezirk entsprechend festzulegen und die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich zuständig (§ 24 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz – TierGesG - i. V. m. Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 6 TierGesG i. V. m. § 10 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV), ergänzend zu ergänzend zu Art. 60 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2016/429.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk, Ziffer I des Tenors (§ 10 Abs. 1 BienSeuchV).

Laut der Mitteilung des Landratsamtes Regensburg vom 10.05.2022 gilt die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenbestand in der Gemeinde Forstmühle als amtlich festgestellt. Aus fachlicher Sicht war der Radius des unter Ziffer 1 dieser Verfügung festgelegten Sperrbezirks erforderlich. Bei der Gebietsfestlegung wurden die örtlichen Strukturen und Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und die Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Der beiliegende Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und dient der Verdeutlichung. Der Sperrbezirk beinhaltet die Gemeinde Wald mit dem Ortsteil Schönfeld.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk (siehe Nr. 2 der Verfügung) ergeben sich direkt aus § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 2 BienSeuchV und waren anzuordnen.

Die Anordnung zur Entnahme von Futterkranzproben beruht auf § 6 TierGesG i. V. m. § 10 und § 11 BienSeuchV. Danach sind die Bienenvölker amtstierärztlich zu untersuchen. Aufgrund des neuen Erregertyps Eric2 ist die Amerikanische Faulbrut allein durch klinische Untersuchungen kaum feststellbar. Aufgrund des wiederholten, viele Bienenvölker betreffende Seuchengeschehen im Landkreis Cham war daher eine Maßnahme zur Früherkennung der Krankheit sinnvoll und auch erforderlich.

Die Anordnung zur Entnahme von Futterkranzproben konnte in diesem Fall als zusätzliche Maßnahme gefordert werden.

Die Anordnung der sofortigen Anzeige aller Bienenhalter im Sperrbezirk, Nr. 4 der Verfügung, beruht auf § 5b BienSeuchV. Danach kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben.

Eine Anordnung dieser Anzeigepflicht ist notwendig, um die erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unverzüglich durchführen zu können und eine Weiterverbreitung der Seuche auch im wirtschaftlichen Interesse der Bienenhalter zu verhindern.

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist nach § 4 BienSeuchV dazu verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten; Ziffer 5 der Anordnung.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 bis Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit diese nicht nach § 37 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 TierGesG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO bereits sofort vollziehbar sind.

Die Anordnung des Sofortvollzuges wurde in diesem Fall getroffen, da hier ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung gegeben ist, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen der betroffenen Imker an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine rasche Durchführung der erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen geboten ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 13 BayAGTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

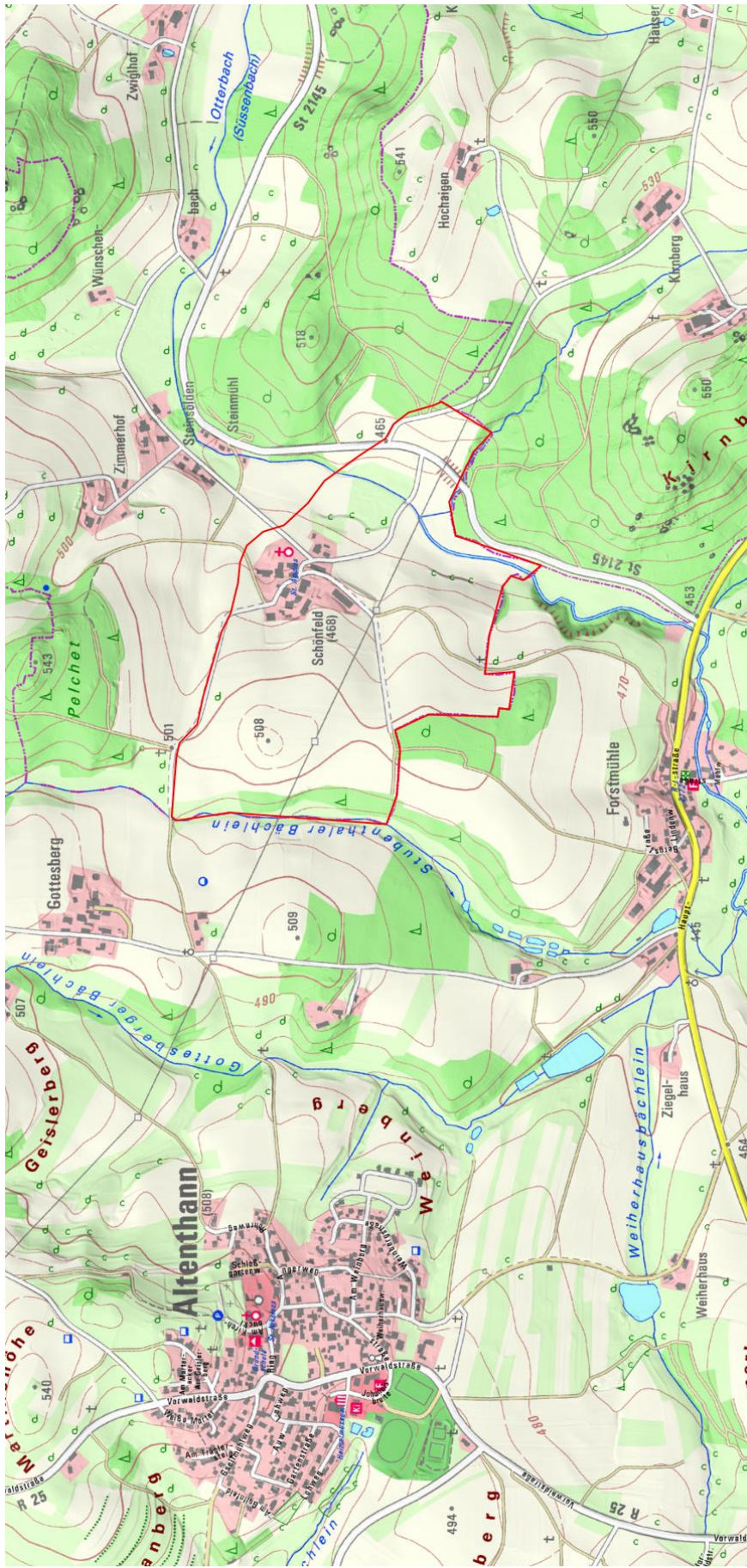
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Cham
Cham, den 16.05.2022
Franz Löffler
Landrat



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 16.05.2022, Az.: VerbrS-5651-2022.
Landratsamt Cham,
Cham, 16.05.2022
Franz Löffler, Landrat

Übung der U.S. Army

Die United States Army (U.S. Army) hält in der Zeit vom 20.05. bis 19.06.2022 eine Übung im freien Gelände ab. Übungsraum ist neben benachbarten Landkreisen auch ein großer Teil des Landkreises Cham.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Ferner wird auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen.

Etwaige entstandene Manöverschäden können zur Schadensregulierung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung angezeigt werden.

